

## Teilschwerpunkt „Methodik und Geschichte des Rechts“

– Übungsklausur WS 2024/25 –

### 1. Teil: Strafrechtsgeschichte und Methodik

#### 1. Lex Alamannorum Kap. 4

Wenn aber ein freier einen freien innerhalb der Kirchentüren tötet, wisse er, dass er gegen Gott Unrecht getan habe und die Kirche Gottes befleckt sei; dieser Kirche, die er befleckt, büsse er mit 60 Schillingen, und der Fiskus erhalte das Friedensgeld, den Verwandten aber zahle er das gesetzliche Manngeld.

Aufgabe: Um was für eine Quelle handelt es sich? Interpretieren Sie den Inhalt!

#### 2. Dortmunder Statuten (Mitte 14. Jh.) Kap. 8

Über Körperverletzung und Handgreiflichkeiten

Wenn jemand einen anderen mit hitziger Hand angreift und ihn mit einem Schwert oder einer anderen Waffe verletzt, wenn er auf frischer Tat, die Waffe in der Hand, ergriffen wird, wird gleiches mit gleichem vergolten, das ist: Hals um Hals, Hand um Hand. Wenn er aber nicht ergriffen worden ist, wird er sich reinschwören können.

Aufgabe: Interpretieren Sie den Inhalt dieser Quelle im Vergleich mit dem ersten Text! Was ist das Besondere in prozessualer Hinsicht? Welche Rolle spielt die Quellengattung dabei?

#### 3.

„Der unverbrüchliche Grundsatz der strafenden Gerechtigkeit: nur da ist Strafe, wo ein Verbrechen ist, nur da ist ein Verbrechen, wo eine Handlung unter Strafe verboten ist. Ist aber eine Handlung unter Strafe verboten, wenn von ihr das Gesetz weder durch den allgemeinen Begriff, noch im besonderen spricht wenn auf sie nicht die gesetzlich angegebenen Begriffe der Verbrechen anwendbar sind? Nein. Daraus folgt, dass ein vorkommender unbekannter Fall dem Gesetzgeber zwar die Verbindlichkeit gibt, den Fehler für die Zukunft zu verbessern, nicht aber dabei dem Richter das Recht, so zu tun als wenn keine Lücke da wäre.“

Aufgabe: Von wem könnte dieser Text stammen? Zu welcher Zeit ungefähr könnte er geschrieben sein? Welche Grundsätze werden hier behandelt?

## 2. Teil: Römisches Recht und Privatrechtsgeschichte

Text 1: Paulus 33 ad edictum D. 18.6.8 pr.

Necessario sciendum est, quando perfecta sit emptio: tunc enim sciemus, cuius periculum sit: nam perfecta emptione periculum ad emptorem respiciet. et si id quod venierit appareat quid quale quantum sit ..., perfecta est emptio: ...

Es ist für uns notwendig zu wissen, wann der Kauf vollkommen ist. Dann nämlich wissen wir, wer die Gefahr trägt. Denn sobald der Kauf vollkommen ist, trifft die Gefahr den Käufer. Steht das, was verkauft werden soll, nach Gegenstand, Güte und Menge fest ..., dann ist der Kauf vollkommen. (...)

Text 2: Grotius, De iure belli ac pacis (Über das Recht des Krieges und des Friedens) II 12.15

(1a) De venditione et emptione notandum, etiam sine traditione, ipso contractus momento transferri dominium posse, atque id esse simplicissimum: ita Senecae venditio 'alienatio est, et rei suae jurisque sui in alium translatio': ... Quod si actum sit, ne statim dominium transeat, obligabitur venditor ad dandum dominium, atque interim res erit commoda et periculo venditoris:

(1a) Hinsichtlich des Verkaufs bzw. Kaufs ist festzustellen, dass das Eigentum auch ohne Übergabe schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses übertragen werden kann, und das ist die einfachste Lösung. So ist laut Seneca [de beneficiis (Über die Wohltaten) 5.10.1] der Verkauf „die Veräußerung und die Übertragung einer eigenen Sache und des eigenen Rechts auf einen anderen“. (...) Wenn vereinbart ist, dass das Eigentum nicht sogleich übergehen soll, so ist der Verkäufer zur Übertragung des Eigentums verpflichtet, und in der Zwischenzeit liegen Nutzen und Gefahr der Sache beim Verkäufer.

(1b) quare quod venditio et emptio constat praestando, ut habere liceat, et evictionem, itera quod res periculo est emptoris, et ut fructus ad eum pertineant antequam dominium transeat, commenta sunt juris civilis, quod nec ubique observatur: imo plerisque legum conditoribus placuisse, ut ad traditionem usque res commoda et periculo venditoris sit, ...

(1b) Wenn daher bei Verkauf bzw. Kauf die Verpflichtung [des Verkäufers] nur darin bestehen soll, [dem Käufer] das „Haben-Dürfen“ zu leisten und für Eviktion [d.h. für den Entzug der Sache aufgrund einer Klage des wahren Eigentümers] zu haften, ebenso wenn die Gefahr der Sache beim Käufer liegen soll und die Früchte diesem zustehen sollen, bevor das Eigentum übergeht, so handelt es sich um Bestimmungen des Zivilrechts (*ius civile*), das nicht überall beachtet wird. Vielmehr wurde von den meisten Gesetzgebern bestimmt, dass bis zur Übergabe Nutzen und Gefahr der Sache beim Verkäufer liegen, ...

(2) Illud quoque sciendum, si res bis sit vendita, ex duabus venditionibus eam valituram quae in se continuit praesentem dominii translationem, sive per traditionem, sive aliter. Per hanc enim facultas moralis in rem abiit a venditore: quod non fit per solam promissionem.

(2) Auch muss man wissen, dass dann, wenn eine Sache zweimal verkauft wird, von den beiden Geschäften derjenige Kauf wirksam sein wird, der die sofortige Eigentumsübertragung beinhaltet hat, entweder durch Übergabe oder auf andere Weise. Hierdurch hat der Verkäufer nämlich die rechtliche Verfügungsmacht über die Sache verloren, was bei einem bloßen Versprechen nicht der Fall ist.

Text 3: Grotius, Inleidinge tot de hollandsche Rechts-Geleerdheid (Einführung in die holländische Rechtsgelehrtheit) III 14.34

De koop van eenige zaken voltrocken zijn ..., hoe-wel den koper noch gheen eigenaer en is, ende noch gheen levering is geschied, so staet de saecke tot baet ende schade van den kooper, oversulcs sullen den kooper van dien tijd af volghen alle vruchten ..., wederom indien 't verkochte goed vergaet ofte verargert, sulcs komt tot des koopers schade.

Ist der Kauf beliebiger Sachen ... abgeschlossen, so liegen, obwohl der Käufer noch nicht Eigentümer ist und noch keine Übergabe stattgefunden hat, Nutzen und Gefahr der Sache beim Käufer, so dass dem Käufer von diesem Zeitpunkt an alle Früchte zustehen ..., wenn dagegen das verkaufte Gut untergeht oder verschlechtert wird, so geht das zulasten des Käufers.

Text 4: PrALR, 1. Teil, 19. Titel

§ 5. Kann aber der Besitznehmer überführt werden, daß ihm das zu derselben Sache erlangte persönliche Recht des andern zur Zeit der Besitzergreifung schon bekannt gewesen sey: so kann er sich seines durch die Uebergabe entstandenen dinglichen Rechts gegen denselben nicht bedienen.

§ 6. Vielmehr muß zwischen ihnen die Frage: welchem von beyden durch die Einräumung des Besitzes ein dingliches Recht beyzulegen sey? lediglich nach der Beschaffenheit ihres beyderseitigen persönlichen Rechts zur Sache entschieden werden.

### **Aufgabe:**

1. Ordnen Sie die Texte, bei den Texten 1 bis 3 auch die Autoren, in die jeweilige rechtsgeschichtliche Epoche ein! Erläutern Sie kurz den Unterschied zwischen den beiden Werken, aus denen Text 2 und 3 stammen! Wie erklärt es sich, dass Grotius in Text 2 auch Fragen des Kaufrechts behandelt? Inwiefern ist es für Grotius' Arbeitsweise charakteristisch, wenn er in Text 2 den römischen Philosophen und Schriftsteller Seneca zitiert?
2. In Text 1 wird die Gefahr dem Käufer zugewiesen.
  - a) Um welche Gefahr und um welche Rechtsregel des römischen Rechts geht es dabei?
  - b) Inwiefern kommt es für die Anwendung dieser Rechtsregel darauf an, dass „das, was verkauft werden soll, nach Gegenstand, Güte und Menge“ feststeht (*id quod venierit appareat quid quale quantum sit*)? Man nimmt an, dass diese Voraussetzung auf eine spezielle Art des Kaufs abzielt. Um welche Art handelt es sich? Wie könnte eine Begründung lauten?
3. In Text 2 (1a) spricht sich Grotius dafür aus, dass beim Kauf das Eigentum schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, und zwar auch ohne Übergabe, übertragen wird. Er bezeichnet dieses Regelungsmodell als die „einfachste Lösung“.
  - a) Wie wird dieses Regelungsmodell heute schlagwortartig benannt? Nennen Sie eine moderne Rechtsordnung, die dieses Regelungsmodell übernommen hat!
  - b) Vergleichen Sie das Regelungsmodell mit der Regelung im BGB!
4. In Text 2 (1b) beschreibt Grotius das Regelungsmodell des „Zivilrechts“ (*ius civile*). Welches Recht ist damit gemeint? Begründen Sie Ihre Antwort, indem Sie genauer auf die einzelnen in Text 2 (1b) erwähnten Bestimmungen eingehen und diese aus dem von Grotius genannten „Zivilrecht“ (*ius civile*) herleiten! Erklären Sie dabei auch den prozessualen Hintergrund des Anspruchs des Käufers auf die Früchte!
5. Vergleichen Sie das Regelungsmodell in Text 2 (1a) mit dem Regelungsmodell, das von Grotius in Text 3 beschrieben wird! Wie ist es zu erklären, dass Text 2 (1a) und Text 3 inhaltlich voneinander abweichen?
6. In Text 2 (2) und im Kern auch in Text 4 geht es um den Doppelverkauf und das rechtliche Verhältnis der beiden Käufer untereinander.
  - a) Vergleichen Sie Text 2 (2) und Text 4 und erläutern Sie die Unterschiede, was das rechtliche Verhältnis der beiden Käufer im Fall des Doppelverkaufs betrifft!
  - b) Welche Art von Recht steht dem ersten Käufer nach der in Text 4 getroffenen Regelung zu? Woraus ergibt sich dieses Recht?
  - c) Wie sieht die grundsätzliche Lösung des BGB aus? Aufgrund welcher Vorschrift des BGB und unter welchen Voraussetzungen gelangt der Bundesgerichtshof zu Ausnahmen?

### **Vermerk für die Bearbeitung:**

Bearbeiten Sie den ersten und den zweiten Aufgabenteil in beliebiger Reihenfolge! Die beiden Aufgabenteile haben für die Bewertung gleiches Gewicht.

Für eine vorgezogene Korrektur (mit Rückgabe noch innerhalb der 8. KW) muss die Klausur **spätestens am Donnerstag, den 13.2.2025**, eingehen. Bitte lassen Sie – wie immer – ein Drittel der Seite als Korrekturrand. Am besten senden Sie die Klausur in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse „lsgroeschler@uni-mainz“. Es besteht auch die Möglichkeit, eine ausgedruckte oder handschriftlich verfasste Klausur per Post an „LS Prof. Gröschler, FB03, Jakob-Welder-Weg 9, 55128 Mainz“ zu schicken oder in einem entsprechend adressierten Umschlag beim Pedell abzugeben.

Für eine spätere Korrektur gilt als letzter Abgabetermin der 14.4.2025.